

# Hohenstein-Ernstthal-er Tageblatt

## Amtsblatt



## Anzeiger

Das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Hohenstein-Ernstthal.  
Organ aller Gemeindeverwaltungen der umliegenden Ortschaften.

Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Gersdorf, Bernsdorf, Meinsdorf, Langenberg, Falken, Reichenbach, Callenberg, Langenchursdorf, Grumbach, Trischheim, Ruchsnappel, Wilsdorf, Grina, Mittelbach, Ursprung, Kirchberg, Rugau, Pleiße, Ruchdorf, St. Egidien, Hüttengrund u. s. w.

Er scheint jeden Wochentag abends für den folgenden Tag und kostet durch die Austräger das Vierteljahr M. 1.55, durch die Post bezogen M. 1.92 frei ins Haus. Fernsprecher Nr. 11. Inserate nehmen außer d. r. Geschäftsstelle auch die Austräger auf dem Lande entgegen auch befördern die Annoncen-Expeditionen solche zu Originalpreisen.

Nr. 195.

Geschäftsstelle  
Schulstraße Nr. 31.

Dienstag, 24. August 1915.

Brief- und Telegramm-Adresse:  
Amtsblatt Hohenstein-Ernstthal.

65. Jahrg.

### Verordnung

#### betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (Reichsgesetzblatt S. 183) und in Ergänzung dieser Verordnung wird zur Einschränkung des übermäßigen Branntweingenußes und zur Verhütung der von ihm namentlich in der Kriegszeit drohenden gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden folgendes bestimmt:

§ 1.  
Verboden ist der Ausschank von Branntwein oder Spiritus an Kinder und an jugendliche Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Die Abgabe von Branntwein oder Spiritus im Kleinhandel an Kinder und an jugendliche Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist nur in versiegelten oder verkapselten Flaschen zulässig.

§ 2.  
Verboden ist der Ausschank und die Abgabe im Kleinhandel von Branntwein oder Spiritus an Betrunkene.

§ 3.  
Verboden ist der Ausschank und die Abgabe von Branntwein oder Spiritus in Automaten-Restaurants.

§ 4.  
Verboden ist der Ausschank und die Abgabe im Kleinhandel von Branntwein oder Spiritus an den Vormittagen vor 11 Uhr, an den Nachmittagen nach 8 Uhr, an den Nachmittagen der Sonn- und Festtage sowie der ihnen vorausgehenden Werktagen aber schon nach 6 Uhr.

Die Kreisobermannschaften sind ermächtigt, nach Gehör der Kreisaußschüsse für einzelne Orte, Schank- oder Verkaufsstätten Ausnahmen zuzulassen.

§ 5.  
Als Kleinhandel im Sinne von §§ 1, 2, 4 gilt der Verkauf in Mengen unter 3 1/2 Liter. Ausgenommen von dem Verbote des Kleinhandels ist a) der Handel mit vergälltem Branntwein (§ 15 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung vom 9. September 1909 — Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 1091 ff.); b) die Abgabe von Branntwein und Spiritus zu Heilzwecken aus Apotheken.

§ 6.  
Weitergehende Beschränkungen, welche von den Militärbehörden angeordnet worden sind oder angeordnet werden, bleiben unberührt.

§ 7.  
Polizeibehörde im Sinne der eingangsbezeichneten Verordnung des Bundesrats ist in Städten rev. Städteordnung der Stadtrat, sonst die Amtshauptmannschaft.

§ 8.  
Nach § 2 derselben Verordnung müssen Ausschank- und Verkaufsstätten, die ausschließlich dem Ausschank oder Verkauf von Branntwein oder Spiritus dienen, in Zeiten, in denen der Ausschank oder die Abgabe nach § 4 verboten ist, geschlossen gehalten werden. Räumlichkeiten, die vorzugsweise diesem Ausschank oder Verkauf dienen, können durch Anordnung der Polizeibehörde für die Zeiten des Verbots geschlossen werden.

§ 9.  
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird nach § 3 derselben Verordnung bestraft, wer der Vorschrift in Absatz 1 oder den Bestimmungen in §§ 1—4 zuwiderhandelt.

Soweit diese Bestimmungen über die eingangsbezeichnete Bundesratsverordnung hinausgehen, hat der Zuwiderhandelnde nur Haftstrafe bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mark zu gewärtigen.

Vorstehende Verordnung tritt am 1. September dieses Jahres in Kraft. 5526  
Dresden, den 18. August 1915 Nr. 202 II L.

Ministerium des Innern.

### Gründung des Vereins Heimatdank für Glauchau-Land.

Für das Königreich Sachsen ist die „Stiftung Heimatdank“ mit dem Sitze in Dresden ins Leben gerufen worden, um die reichsgehegliche Versorgung unserer Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen durch soziale Fürsorge zu ergänzen.

Zweck der Stiftung, deren Förderung durch einmalige und laufende Zuwendungen auch hiermit warm empfohlen sei, ist es, unseren Kriegsinvaliden durch Berufsberatung, Berufsausbildung, Arbeitsvermittlung, Auskunft über Versorgungsansprüche und sonstige Unterstützung, nötigenfalls auch durch Unterbringung in Heimen oder Familien, zu dienen, den Kriegswitwen Förderung ihres Erwerbes und sonstige Hilfe zu bringen, sich der Kriegswaisen bei ihrer Erziehung und Ausbildung und ihrem Eintritt in das erwerbstätige Leben anzunehmen.

Als Organe der Stiftung werden im ganzen Lande „Vereine Heimatdank“ gegründet. Ein solcher Verein soll für Stadt Callenberg, die Landgemeinden und Gutsbezirke des amts-hauptmannschaftlichen Bezirks Glauchau (also ausschließlich der rev. Städte) gebildet werden.

Die Versammlung zur Gründung dieses Vereins wird Freitag, den 27. August 1915, nachmittags 7 1/2 Uhr im Gasthause „Grüner Baum“ in Albertsthal stattfinden.

Allen Kreisen der Bevölkerung ist durch Beitritt zum Vereine Gelegenheit geboten, durch die Tat den Dank abzustatten, den wir unseren Kriegern für ihre draußen für den Schutz der Heimat gebracht haben.

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Auch juristische Personen, Handelsgesellschaften und Vereine ohne Rechtsfähigkeit können Mitglied sein. Der Mitgliedsbeitrag ordentlicher Mitglieder beträgt mindestens 1 Mark, für juristische Personen, für Handelsgesellschaften oder Vereine mindestens 10 Mark jährlich. Ohne Unterschied des Standes, des Glaubens und der politischen Richtung kann daher Jedermann Mitglied des Vereins werden.

Die Bezirkseingeweihten, Männer wie Frauen, werden hierdurch zur Teilnahme an der Gründungsversammlung eingeladen und herzlich gebeten, durch Beitrittserklärung und Zeichnung von Mitgliedsbeiträgen die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Auch die kleinsten Beiträge, sowie einmalige Gaben für den Verein sind willkommen. Es bedarf großer Mittel und aufrichtiger Mitarbeit, wenn das hohe Ziel der Stiftung und der Vereine würdig erreicht werden soll.

Schließlich wird gebeten, neben obengedachten Mitgliedsbeiträgen der Stiftung Heimatdank (Sitz Dresden) fördernd zu gedenken und ihr einmalige und laufende Zuwendungen zukommen zu lassen. Zeichnungslisten für derartige Zuwendungen liegen in den Gemeindegemeinden und in der amts-hauptmannschaftlichen Kanzlei aus, sowie in folgenden Banken:

Kaiserliche Reichsbanknebenstelle, Glauchau,  
Allgemeine Deutsche Creditanstalt, Abteilung Ferdinand Heyne, Glauchau,  
Glauchauer Bank, Zweiganstalt des Chemnitzer Bankvereins, Glauchau,  
Spar- und Kreditbank in Glauchau,  
Kaiserliche Reichsbanknebenstelle in Meerane,  
Allgemeine Deutsche Creditanstalt, Filiale Franz H. Moeßlers Söhne, Meerane,  
Filiale der Sächsischen Bank zu Dresden in Meerane,  
Hohenstein-Ernstthal Bank, Zweiganstalt des Chemnitzer Bankvereins, in Hohenstein-Ernstthal,  
Kreditverein in Hohenstein,  
Firma Bayer & Feinze, Abt. Lichtenstein-Callenberg, in Lichtenstein,  
Vereinsbank zu Colditz, Geschäftsstelle Waldenburg, in Waldenburg.

Glauchau, den 20. August 1915.  
Amtshauptmann Graf v. Holzdorff.

### Stiftungsausruf.

Um die reichsgehegliche Versorgung unserer Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen durch soziale Fürsorge zu ergänzen, ist heute in einer Versammlung, die aus allen Kreisen des Volkes besucht war, die

#### Stiftung „Heimatdank“

mit einem Grundkapital von 470 175 M. bar und 20 000 M. Nennwert errichtet worden.

Die Stiftung will den Kriegsinvaliden durch Berufsberatung, Berufsausbildung, Arbeitsvermittlung, Auskunft über Versorgungsansprüche und sonstige Unterstützung, nötigenfalls auch durch Unterbringung in Heimen oder Familien, den Kriegswitwen Förderung ihres Erwerbes und sonstige Hilfe bringen, sich der Kriegswaisen bei ihrer Erziehung und Ausbildung und ihrem Eintritt in das erwerbstätige Leben anzunehmen.

Nach der Stiftungs-Satzung soll für jeden ländlichen oder städtischen Bezirk ein Verein „Heimatdank“ gebildet werden, in dem Jedermann ohne Unterschied des Standes, des Glaubens oder der politischen Richtung Gelegenheit findet, für den Stiftungszweck mit zu arbeiten. Aus den Vereinen Vorständen, welche die Fürsorge üben sollen, werden die Kreisräte (für jeden Regierungsbezirk) und der Landesrat hervorgehen, welcher letzterer das Stiftungsvermögen zu verwalten und die gesamte Tätigkeit im Dienste des Stiftungszwecks zu leiten hat.

Zur Deckung der Kosten wird zwar auch auf die Hilfe des Reiches gerechnet. Doch ist die Aufgabe so groß und umfassend, daß in weitestgehendem Maße auch die Opferwilligkeit der Bevölkerung in Anspruch genommen werden muß. Nicht nur durch Mitgliederbeiträge an die Vereine „Heimatdank“, auch durch einmalige oder laufende Zuwendungen an die Stiftung werden Vermögende ebenso wie Minderbemittelte — ein Jeder nach seinen Kräften — gern von ihrer Dankbarkeit gegen die Brüder und Söhne unseres Volkes Zeugnis ablegen, die viel mehr noch — nämlich Leben und Gesundheit — dem Vaterland geopfert haben.

#### Zu solchen Spenden für die Stiftung wird hiermit aufgerufen.

Bei allen Banken, den Staatsbehörden der inneren Verwaltung und den Gemeindebehörden liegen Zeichnungslisten aus. Außer baren Beträgen werden auch Wertpapiere angenommen.

Die Finken des Stiftungsvermögens sollen vornehmlich dazu dienen, die Fürsorge-Tätigkeit der Vereine „Heimatdank“ ausgleichend zu unterstützen. Soweit das Stiftungsvermögen jedoch aus einmaligen Zuwendungen unter Lebenden entstanden ist, werden vorweg 50 % der Finken den Landesstellen zugewiesen, aus denen die Zuwendungen herrühren, dafern die Beträge nicht etwa ausdrücklich zu völlig freier Verwendung für den Stiftungszweck gespendet sind (wozu die Zeichnungsliste Gelegenheit bietet).

Wir bitten der Bitte und der Zuversicht Ausdruck geben, daß in allen Kreisen des Volkes die Größe der gemeinsamen Dankes- und Ehrenschuld, aber auch die Größe der Aufgabe, die es hier zu erfüllen gilt, beherzigt wird.  
Dresden, am 11. Juni 1915.

Unter Bezugnahme auf den vorstehenden Ausruf werden alle Einwohner der Stadt gebeten, zu der Stiftung zu zeichnen und später dem noch zu gründenden Ortsverein „Heimatdank“ beitreten zu wollen.

Zeichnungs- und Beitrittslisten liegen aus  
1. in der Stadtkasse, Zimmer 1 des Rathhauses,  
2. „ „ Sparkasse, Neumarkt,  
3. „ „ Hohenstein-Ernstthaler Bank, Weinteuerstraße.  
Hohenstein-Ernstthal, den 21. August 1915. Der Stadtrat.

### Vermisste und Gefangene.

Der Landesauschuß der Vereine vom Roten Kreuz im Königreich Sachsen hat gebeten, ihn in seinen Bemühungen zu unterstützen, die Vermisstenforschungen und Gefangenenfürsorge zu vervollkommen.

Die hiesigen Angehörigen von Gefangenen werden daher hierdurch aufgefordert, die ihnen ausgehenden Nachrichten dem Nachforschungsdiensle dadurch zugute kommen zu lassen, daß sie nach Empfang von Briefen von Gefangenen deren Namen und womöglich auch die von Mitgefangenen, ferner Truppenteil, Ort und nähere Bezeichnung des Gefangenenlagers und sonstige wissenswerte Mitteilungen in Zimmer 21 des Rathhauses angeben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß der vorerwähnte Landesauschuß bereit ist, in allen Fällen helfend einzugreifen, in denen Angehörige deutscher Kriegsgefangener von dringenden Bedürfnissen derselben Kenntnis erhalten, die sie wegen eigener Bedürftigkeit nicht selbst befriedigen können. Zur Ausfüllung von Vordruckarten wollen sich die Angehörigen von Gefangenen in Zimmer 21 des Rathhauses einfinden.

Der Stadtrat.

Freibank. Rindfleisch, roh, Pfd. 55 Pfg.